

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bogensportclub Mühldorf e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühldorf am Inn.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mühldorf am Inn einzutragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Bogensport.
Der Verein fördert den Breiten-, Leistung- und Wettkampfsport in allen Altersgruppen.
Er erzieht seine jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Grundsätze der Tätigkeit

1. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus bzw. können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit und die Vertragsinhalte trifft der Vorstand. Die Entscheidungen über entgeltliche Vereinstätigkeit, Dienstverträge oder die sogenannte Ehrenamtspauschale für Mitglieder der Vereinsvorstands trifft immer die Vereinsvollversammlung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Vollmitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern
 - c. Fördermitgliedern
 - d. Mitgliedern auf Probe
2. Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Zum Ehrenmitglied kann jedes Vollmitglied ernannt werden, das sich um den Verein und um den Bogensport besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von Vereinsvollversammlung ernannt. Sie sind von allen Leistungen an den Verein befreit. Wenn Gründe es erfordern, kann ein Ehrenmitglied abberufen werden. Näheres bestimmt die Ehrenordnung des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
4. Als Fördermitglied kann eine natürliche oder eine juristische Person aufgenommen werden wer Interesse am Bogensport oder an den Aktivitäten des Vereins zeigt und den Verein finanziell fördern möchte.
Fördermitglieder sind nicht zur Ausübung des Bogensportes auf den Vereinsanlagen berechtigt.
5. In besonderen Fällen kann Mitgliedschaft auf Probe erworben werden. Die Dauer dieser Mitgliedschaft beträgt höchstens 90 Kalendertage. Die Mitgliedschaft erlischt danach automatisch. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Mitgliedschaftsanträge sind mittels dem, auf der Vereinshomepage veröffentlichten oder beim Vorstand erhältlichen Aufnahmeformular an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht neu gestellt werden.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Ablauf einer Mitgliedschaft auf Probe
 - d. Tod
 - e. Löschung des Vereins
2. Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Diese Erklärung ist ausschließlich mittels dem, auf der Vereinshomepage veröffentlichten oder beim Vorstand erhältlichen Kündigungsformular an den Vorstand zu richten.
3. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Jahresende. Ein Mitglied, das nicht fristgerecht zum Ende eines Jahres austritt, hat den Mitgliedsbeitrag und die sonstigen Leistungen für das laufende und das folgende Jahr zu entrichten.
4. Mitgliedschaft auf Probe kann jederzeit auch ohne Begründung beendet werden, wenn der Vorstand sich dafür ausspricht. Eine Beschwerde gegen den Beschluss ist ausgeschlossen.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.
6. Falls nach erfolgloser Abbuchung, innerhalb 4 Wochen nach erfolgter schriftlicher Abmahnung, der Vereinsbeitrag nicht auf dem Vereinskonto eingegangen ist, erlischt die Mitgliedschaft. Die Forderung der ausstehenden Beiträge bleibt davon unberührt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern
 - b. sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Vereinsvollversammlung zu verhalten
 - c. die ihnen von der Vereinsvollversammlung in Ihrem Einverständnis übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen
 - d. zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft
 - e. zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Beiträgen für den Verein.
Die Höhe der Gebühren und der Beiträge beschließt die Vereinsvollversammlung und werden in der Beitragsordnung veröffentlicht
 - f. Änderungen der, für die Mitgliedschaft unabdingbaren persönlichen Daten unverzüglich und unaufgefordert beim Vorstand schriftlich einzureichen
3. Die Mitglieder können zu Gemeinschaftsleistungen für den Verein berechtigt werden. Die Gemeinschaftsleistungen können zur Senkung des Jahresbeitrags des Folgejahres verwendet werden. Die maximal mögliche Anzahl der gegen den Jahresbeitrag zu verrechnenden Arbeitsstunden und die Höhe des Stundensatzes beschließt die Vereinsvollversammlung und werden in der Beitragsordnung veröffentlicht.
Der gesamte Verrechnungsbetrag darf jedoch 40 v.H. des Jahresbeitrags nicht übersteigen. Ein Recht auf die Leistung von Arbeitsstunden besteht nicht.

§8 Vereinsdisziplin

1. Der Vorstand übt die Ordnungsgewalt im Verein aus.
2. Verstöße gegen die Vereinsdisziplin, die Sportordnung, die Beitragsordnung, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch:
 - a. Verweis
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Ausschluss aus dem Verein
3. Über die Ahndung von Verstößen entscheidet der Vorstand. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied darf bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.
4. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Beschluss zugestellt worden ist, schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde an den Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Vereinsvollversammlung. Bis zu der Entscheidung bleibt der Beschluss wirksam.

§9 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Vereinsvollversammlung
 - c. die Rechnungsprüfer

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Sportleiter
 - f. dem Jugendleiter
 - g. dem Sportstättenwart
2. Der Vorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seine Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet immer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Vereinsvollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert bis zur Neuwahl eines Nachfolgers an. Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Wahl in den Vorstand kann sofort abgelehnt werden. Ein Mitglied des Vorstands kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund niederlegen.
8. Die Vereinsvollversammlung kann ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. Die Amtsenthebung kann auf Antrag des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder eingeleitet werden. An der Vereinsvollversammlung muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Die Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der Vereinsvollversammlung angegeben werden. Die Abstimmung muss geheim erfolgen. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden gefasst werden.
9. Endet das Amt eines Mitgliedes des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied in den Vorstand zu wählen. Bis zur Neuwahl kann ein anderes Mitglied des Vorstands kommissarisch die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds übernehmen.
10. Vorstandsämter können von einem Vorstandsmitglied mehrfach belegt werden solange die Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht unter vier herabsinkt. Die Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden müssen von verschiedenen Personen belegt werden.
11. Ist ein Vorstandsamt von einem Mitglied mehrfach belegt so hat er nur eine Stimme bei allen Vorstandabstimmungen.
12. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§11 Vereinsvollversammlung

1. Die Vereinsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins.
2. Den Vorsitz in der Vereinsvollversammlung führt der 1. Vorstandsvorsitzende oder ein durch ihn beauftragtes Vollmitglied.
3. Die Vereinsvollversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Vereinsvollversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Über die Sitzungen der Vereinsvollversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Vorstandsvorsitzenden oder von ihm Beauftragten und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Die Vereinsvollversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die der Vorstand ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt. Der Antrag muss dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Vereinsvollversammlungstermin zugehen. Spätere Anträge sind in der Vereinsvollversammlung zu behandeln, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Anwesenden es verlangt.
6. Ein Beschluss der Vereinsvollversammlung ist stets erforderlich für:
 - a. eine Änderung der Satzung (§16 Abs. 1-2)
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - c. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - d. die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - e. die Entlastung des Vorstands
 - f. die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. die Festsetzung der Beiträge und sonstiger Leistungen an den Verein und deren Fälligkeiten
 - i. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ahndung von Verstößen
 - j. Beschlussfassung über Anträge
 - k. die Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Vereinsvermögens
 - l. die Auflösung des Vereins
7. Der Vorstand hat im ersten Quartal des Jahres eine Vereinsvollversammlung einzuberufen.
8. Der Vorstand hat eine außerordentliche Vereinsvollversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins notwendig ist.

Eine außerordentliche Vereinsvollversammlung muss ferner einberufen werden, wenn:

 - a. ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt
 - b. ein Mitglied gegen den Beschluss über die Ahndung von Verstößen Beschwerde einlegt
9. Zu jeder Vereinsvollversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der fristgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse aus.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Die Vereinsvollversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Kassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege nach Ablauf des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Rechnungsprüfer erstatten der Vereinsvollversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

§13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ehrenmitglieder und Vollmitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimm- und das Wahlrecht können nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Vollmitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins.
4. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
5. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB (§10 Abs. 3) ist immer in einer geheimen Abstimmung zu wählen.
6. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Vereinsvollversammlungen teilnehmen.

§14 Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben festlegt.
Er bedarf der Genehmigung der Vereinsvollversammlung. Diese beschließt den Haushaltsplan. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Haushaltsplan geändert werden soll.
3. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach dem Haushaltsplan und den Richtlinien und Anordnungen der Vereinsvollversammlung und des Vorstands.
4. Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen und vom 1. Vorsitzenden angeordnet sind. Solange der Haushaltsplan nicht genehmigt ist, können die laufenden Aufwendungen im Rahmen des letzten Haushaltsplanes bestritten werden. Unabwendbare Ausgaben kann der Vorstand anordnen. Absatz 2 bleibt unberührt.
5. Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie mit Belegen nachzuweisen. Er hat ferner Aufzeichnungen über das Vermögen des Vereins zu führen und die Unterlagen zu verwahren, die der Kassenführung und der Verwaltung des Vereinsvermögens dienen.

§15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein erlischt, wenn die Zahl seiner Mitglieder unter vier herabsinkt.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Vereinsvollversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühldorf a. Inn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann durch Beschluss der Vereinsvollversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Erschienenen geändert werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Vereinsvollversammlung behandelt.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.03.2019 mit Nachtrag am 29.05.2019 von der Vereinsvollversammlung des Vereins Bogensportclub Mühldorf e.V. beschlossen worden. Sie ersetzt die bis dahin gültige Satzung vom 21.03.2015 und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.